



## §1 Allgemeines

1. Die Ordnung im Ruderbetrieb wird nach Maßgabe des §33 der Satzung durch die Fahrtordnung bestimmt. Sie ist für alle Mitglieder bindend. Neue Mitglieder unterzeichnen mit dem Aufnahmeantrag gleichzeitig eine Erklärung, wonach sie von der Fahrtordnung und den allgemeinen Ruderregeln Kenntnis genommen haben und gewillt sind, sich diesen Regeln unterzuordnen.
2. Der gesamte Sportbetrieb wird durch die vom Vorstand eingesetzten Trainer und Übungsleiter geleitet und beaufsichtigt. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere gilt dies für:
  - die Zusammensetzung der Mannschaften
  - die Zuteilung der Boote
  - die Pflege des Boots- und Sportmaterials
  - das Trainingsgebiet und Fahrtziel
  - alle zur Sicherheit von Sportler und Material notwendigen Anweisungen.
3. Die Benutzung des Bootsmaterials im Rahmen der erlassenen Bootsordnung und der übrigen sportlichen Einrichtungen ist nur ausübenden (und jugendlichen) Mitgliedern gestattet. Nichtmitglieder bedürfen für eine sportliche Betätigung im Mainzer Ruder-Verein der ausdrücklichen Erlaubnis eines der Trainer oder Übungsleiter.
4. Jeder der das Bootsmaterial benutzt, muss im offenen Strom sicher schwimmen können.
5. Auf dem Rhein darf ohne Aufsicht einer der Trainer oder Übungsleiter nur rudern, wer eine Ruderprüfung bestanden hat und älter als 18 Jahre ist. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für die aktuellen oder ehemaligen Rennruderer, da davon auszugehen ist, dass diese mit dem Bootsmaterial umgehen können und die Ruderregeln beherrschen.
6. Ruderer, die weder eine Ruderprüfung bestanden haben noch Rennen rudern oder gerudert sind, dürfen nur dann den Rhein befahren, wenn im Boot genügend erfahrene Ruderer sitzen, die notfalls auch allein das Boot sicher beherrschen.

## §2 Ruderbetrieb

1. Grundsätzlich ist im offiziellen Vereinstrikot zu rudern.
2. Bei Fahrten die länger als einen halben Tag dauern oder
  - Rheinkilometer 486,5 zu Berg (Nackenheim / Querdam)
  - Rheinkilometer 506 zu Tal (Schierstein)
  - Mainkilometer 3 zu Berg (Kostheimer Schleuse)überschreiten, muss spätestens am Vortag der zuständige Trainer oder Übungsleiter verständigt werden.
3. Alle Fahrten müssen vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein. Nachtfahrten sind für den allgemeinen Ruderbetrieb generell verboten.
4. Die Trainer oder Übungsleiter können, sofern dies

wegen des starken Ruderbetriebs nötig ist, für einzelne Boote maximale Benutzungszeiten pro Tag und Ruderer festlegen oder einzelne Boote für den allgemeinen Ruderbetrieb gänzlich sperren. Derartige Verfügungen tragen die Trainer im Fahrtenbuch ein.

5. Jede Fahrt ist vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch durch den Steuermann / Obmann einzutragen.

Grundsätzlich ist der Schlagmann Obmann eines Bootes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn vor Antritt der Fahrt mit Einverständnis der gesamten Mannschaft diese Aufgabe auf einen anderen Ruderer oder den Steuermann übertragen wird und dies im elektronischen Fahrtenbuch durch Erstnennung kenntlich gemacht wurde. Im Zweifel ist der Schlagmann der Obmann des Bootes. Obmann kann nur sein, wer sein 18. Lebensjahr beendet hat. Den Anordnungen des Obmanns ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Die Eintragung umfasst Bootsnamen, Abfahrtszeit, Mannschaft und Fahrtziel. Nach Beendigung der Fahrt sind Ankunftszeit, gefahrene Kilometer und besondere Vorkommnisse im Fahrtenbuch zu notieren. Während der Fahrt entstandene Bootsschäden sind ebenfalls im elektronischen Fahrtenbuch den Vorgaben entsprechend aufzunehmen.

Ohne Eintragungen besteht kein Versicherungsschutz und der Obmann des Bootes kann ggf. vom Verein für entstandene Schäden in Regress genommen werden.

6. Grundsätzlich dürfen alle Boote nur in kompletter Besetzung gefahren werden. Ausnahmen hiervon dürfen ausschließlich die Trainer oder Übungsleiter gestatten.
7. Die Benutzung der Boote und die Aufteilung auf die verschiedenen Rudergruppen werden durch die Bootsordnung geregelt. Es ist ausschließlich das jeweils zum Boot gehörende Zubehör wie Riemen, Skulls, Rollsitze und Steuer zu benutzen.
8. Der Obmann eines Bootes ist dafür verantwortlich, dass die Fahrtordnung in den einzelnen Punkten und die allgemeinen Ruderregeln eingehalten werden. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die Mannschaft zu Lande und auf dem Wasser sportlich und verantwortungsbewusst verhält.

Für Mannschaften unter 18 Jahren ist der zuständige Trainer oder Übungsleiter verantwortlich.

9. Grundsätzlich gelten beim Befahren aller Gewässer die jeweils hierfür erlassenen Schifffahrtspolizeiverordnungen in der gültigen Fassung. Ruderboote müssen allen Fahrzeugen der Berufsschifffahrt und Segelbooten ausweichen. Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu allen größeren Schiffen einzuhalten, da diese unter Umständen eine starke Sogwirkung ausüben. Bei Begegnung mit anderen Sportfahrzeugen ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, sich mit Ruderbooten an motorgetriebene Schiffe oder Boote anzuhängen.
10. Nach Abschluss der Fahrt sind Boots- und Rudermaterial zu reinigen und an die dafür vorgesehenen



Plätze mit Lagerung Bug in Richtung Rhein zurückzubringen. Der Obmann ist dafür verantwortlich, dass das benutzte Material in einwandfreiem Zustand für die nächste Fahrt bereitsteht. Eventuell eingetretene oder festgestellte Beschädigungen hat er, unabhängig von der Eintragung im Fahrtenbuch und unabhängig von der Erstellung des Schadensberichtes, unverzüglich einem der Trainer, Übungsleiter oder Ruderwarte zu melden.

11. Der Ruderbetrieb ist einzustellen, wenn
  - Treibeis auf dem Rhein ist oder das anzufahrende Gewässer eine Eisschicht hat.
  - der Wasserstand des Rheins, die Hochwassermarke I (4,75m) erreicht hat. Das gilt für Rennboote wie auch für Gigboote. Für die Trainingsgruppen des Leistungssports mit Minderjährigen gelten hiervon abweichend und ergänzend die in Abs. 12 genannten Regelungen.
  - der Nebel so dicht ist, dass das andere Rheinufer von der Pritsche aus nicht mehr zu sehen ist, bzw. die Trainer, Übungsleiter oder Ruderwarte das Rudern wegen Nebels verbieten.
  - der Rhein solche Wellen bildet, dass Schaumkronen entstehen.

Ausnahmen von diesen Regelungen dürfen von Cheftrainer und Landestrainer für Rennmannschaften nach Rücksprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied genehmigt werden.
12. Für das Training der Junioren-Leistungsgruppen mit Minderjährigen gelten bei Hochwasser abweichend und ergänzend zu Abs. 11 folgende Regelungen:
  - Ab einem Wasserstand von 4,00m ist das Training grundsätzlich durch mindestens einen zweiten Trainer in einem separaten Motorboot abzusichern, sofern mehr als ein Rennboot in der Trainingseinheit betreut wird.
  - Ab einem Wasserstand von 4,35m ist das Wassertraining mit Minderjährigen grundsätzlich einzustellen. Ausnahmen hiervon sind in Abhängigkeit einer individuellen Risikoeinschätzung (Jahreszeit, Wassertemperatur, Witterungsverhältnisse, Rudererfahrung der Sportler) mit dem zuständigen Vorstandsmitglied abzustimmen.
  - Ab einem Wasserstand von 4,35m ist das Wassertraining mit Minderjährigen grundsätzlich einzustellen. Ausnahmen hiervon sind in Abhängigkeit einer individuellen Risikoeinschätzung (Jahreszeit, Wassertemperatur, Witterungsverhältnisse, Rudererfahrung der Sportler) mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.
  - Ab einem Wasserstand von 3,80m (Wintermonate Oktober bis März) bzw. 4,00m (April bis September) ist mit Minderjährigen nur Training in Großbooten zulässig. Ausnahmen hiervon können vom Cheftrainer im Rahmen der o.g. Regelungen nach individueller Risikoeinschätzung genehmigt werden.
  - In den Wintermonaten ist ab einem Wasserstand von 3,80m ist auch in Großbooten für die Rhein-

überquerung von allen Sportlern eine Schwimmweste zu tragen.

13. Bei Niedrigwasser ist das Befahren der Uferzonen mit äußerster Sorgfalt durchzuführen, da in unserem Ruderrevier sehr viele flache Stellen vorhanden sind. Ab einem Pegelstand < 2m ist das Befahren folgender Gewässer mit großer Gefahr für Boot und Mannschaft verbunden und daher nicht mehr gestattet:
  - Acker: oberhalb der Steganlage des dortigen Motorbootclubs
  - Bleiaubach: ab Hafen Gustavsburg stromauf
  - Rhein: Altrheinarm ab der Insel bis zum Steindamm „Laubenheimer-Werth“ (Mainzer Rheinseite oberhalb der Autobahnbrücke)
  - Main: ab der Kostheimer Brücke.
  - Unabhängig vom Wasserstand ist das Befahren des Wehrkanals außerhalb der beschilderten Strecke für die Sportbootschifffahrt verboten.
14. Rudern in der „kalten Jahreszeit“  
Zwischen dem 31. Oktober und 30. April ist für Ruderinnen und Ruderer aller Altersklassen die Benutzung von Kleinbooten (Einer / Zweier ohne) nur in Begleitung eines Trainingsmotorbootes gestattet. Sollte eine Begleitung nicht möglich sein, so ist auf dem Wasser eine Rettungsweste zu tragen.  
Die Ausleiher dieser Westen erfolgt, soweit der Vorrat reicht, durch die Trainer oder Übungsleiter. Diese Regelung soll dem Schutz der Ruderer dienen. Für Folgen aus Zuwiderhandlungen kann der Vorstand nicht haftbar gemacht werden. Unfallrisiken, die sich aus der Nichtbefolgung dieser Regelung ergeben, trägt allein der Ruderer.

### §3 Unfälle und Bootsschäden

1. Kommt es während der Fahrt zu einem Unfall, hat der Obmann darauf zu achten, dass die Mannschaft Ruhe bewahrt. Es sind alle unüberlegten oder überhasteten Handlungen zu unterlassen. Anweisungen des Obmanns ist Folge zu leisten. Vorrang hat die Sicherheit der Mannschaft.
2. Wird durch eine Havarie ein Aussteigen erforderlich, so geschieht dies nur auf Kommando des Obmanns. Die Mannschaft soll in diesem Fall am Boot bleiben, um es an Land zu bringen, solange dies gefahrlos möglich ist. Hierüber hat der Obmann zu befinden. Ist ein Aufgeben des Bootes notwendig, hat die Mannschaft geschlossen an Land zu schwimmen.
3. Ist infolge eines eingetretenen Bootsschadens eine Fortsetzung der Fahrt nicht möglich, ist unverzüglich einer der Trainer, Übungsleiter oder Ruderwarte zu verständigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass am Bootsmaterial kein weitergehender Schaden entsteht.
4. Jeder Unfall mit anderen Verkehrsteilnehmern zu



Lande oder auf dem Wasser, auch wenn kein sichtbarer Schaden entstanden ist, muss im Fahrtenbuch eingetragen werden. Insbesondere gilt dies, wenn bei einem Unfall Personen zu Schaden gekommen sind. Es ist außerdem ein schriftlicher Bericht über den Schadensverlauf anzufertigen, der alle notwendigen Angaben über Beteiligte enthält (Namen, Anschriften, Bootsnamen, Kennzeichen, Datum, Uhrzeit, usw.). Dieser Bericht ist an einen Trainer, Übungsleiter oder Ruderwart zu leiten.

- Über entstandene oder festgestellte Schäden am Boots- und Rudermaterial ist unter Betätigung der Schaltfläche „Schadensmeldung“ im elektronischen Fahrtenbuch ein Bericht zu erstellen. Das beschädigte Boot ist mit einem entsprechenden Schild „Gesperret“ zu versehen.

#### **§4 Verstöße gegen die Fahrtordnung**

Verstöße gegen die Fahrtordnung können gemäß den Bestimmungen der Satzung vom Vorstand mit einem Verweis, mit Bootshaus- und Sportverbot auf die Dauer von bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbetrages eines ausübenden Mitgliedes geahndet werden. Vor der Verhängung einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Verhängung einer der o.g. Maßnahmen kann der Ältestenrat angerufen werden.

Mainz, den 12. Januar 2022

Der Vorstand des Mainzer Ruder-Vereins 1878 e.V.